



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Differenzierung der Berufsgruppen "Ärztliche Psychotherapeuten" versus "Psychologische Psychotherapeuten", Differenzierung "Ärztekammer" versus "Psychotherapeutenkammer"

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Frau Bartels und Herrn Dietrich (Drucksache VI - 104) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 114. Deutsche Ärztetag fordert die Bundesärztekammer auf, sich für eine klare Unterscheidung und Definition der Berufsgruppen „Ärztlicher Psychotherapeut“ versus „Psychologischer Psychotherapeut“ in Politik und Öffentlichkeit einzusetzen.

Hierbei ist neben der Profession des Arztes auch die umfassende medizinisch-somatische Ausbildung des ärztlichen Psychotherapeuten besonders zu betonen.

Die unterschiedlichen Rechte und Pflichten beider Berufsgruppen sind zu differenzieren. Die Vertretung der ärztlichen Psychotherapeuten durch die „Ärztekammer“ und die Vertretung der psychologischen Psychotherapeuten durch die „Psychotherapeutenkammer“ sind ebenfalls zu betonen.

Begründung:

Während psychotherapeutisch tätige Ärzte ein Medizinstudium einschließlich der gesamten somatisch-humanmedizinischen Inhalte absolvieren und sich darüber hinaus psychotherapeutisch weiterbilden, absolvieren psychologische Psychotherapeuten ein Psychologiestudium ohne vergleichbare somatische Inhalte.

Die Bewertung somatischer (Mit-)Ursachen psychischer Erkrankungen und die differentialdiagnostische Abgrenzung von psychiatrischen Störungen sind von grundlegender Bedeutung sowohl bei der Primärdiagnostik aber auch oftmals im weiteren Krankheitsverlauf und während einer Psychotherapie.

Die geforderte Differenzierung dient auch der kritischen Bewertung des Anliegens psychologischer Berufsverbände, dass psychologische Psychotherapeuten selbst Medikamente, Heil- und Hilfsmittel (Ergotherapie, Logopädie) verordnen dürfen sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Krankenhauseinweisungen ausstellen wollen. Der Deprofessionalisierung des ärztlichen Berufsbildes ist auch in diesem Bereich Einhalt zu gebieten.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0